

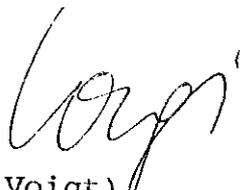
Begründung gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) zur
===== 3. Änderung (vereinfacht gemäß § 13 BauGB) des Be-
bauungsplanes Nr. 712.02 - Siemensstraße -

Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 712.02 - Siemens-
straße - verläuft die nördliche Baugrenze im Gebiet 3 GE
5,00 m parallel zur Gebäudekante "Industriestraße Nr. 66".
Es ist beabsichtigt, die Baugrenze so zu ändern, daß der
Abstand zur Gebäudekante parallel 8,20 m beträgt. Durch diese
Änderung wird dem vorhandenen Betrieb die Möglichkeit der
Entfaltung und besseren Grundstücksausnutzung gegeben. Die
Festsetzung als Gewerbegebiet, entsprechend dem rechtsver-
bindlichen Bebauungsplan, soll nicht geändert werden.
Für die erwünschte Eingrünung der gewerblichen Anlage bzw. für
den Nachweis der notwendigen Stellplatzflächen bleibt noch
ausreichend Möglichkeit, beides ist im Rahmen der Baugenehmigung
sicherzustellen.

Durch die Erweiterung der überbaubaren Fläche werden öffent-
liche Belange nicht berührt. Der Stadt entstehen durch die
Verwirklichung der Änderung keine Kosten.

Velbert, 28.08.1991

Der Stadtdirektor
In Vertretung


(Voigt) 27.
Beigeordneter/Stadtbaurat

Code-Nr. 6110291L


M. v. R.